

BGer 8G 1/2010 vom 14. Juni 2010

Bundesgericht, 2010-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8G_1_2010

FR: TF 8G 1/2010 du 14 juin 2010

IT: TF 8G 1/2010 del 14 giugno 2010

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 14.06.2010 8G 1/2010 (8G_1/2010) Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 14.06.2010 8G 1/2010 (8G_1/2010) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 14.06.2010 8G 1/2010 (8G_1/2010)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8G_1/2010 Urteil vom 14. Juni 2010 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung, Präsident, Bundesrichterin Niquille, Bundesrichter Maillard, Gerichtsschreiber Lanz. Verfahrensbeteiligte V. _____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E. Ronald Pedergnana, Gesuchstellerin, gegen Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, 8085 Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Jäger, Gesuchsgegnerin. Gegenstand Unfallversicherung, Erläuterungsgesuch betreffend das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_629/2009 vom 29. März 2010. In Erwägung, dass das Bundesgericht in Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils 8C_629/2009 vom 29. März 2010 die von der Zürich Versicherungs-Gesellschaft im Verfahren gegen V. _____ erhobene Beschwerde teilweise gutheiss, den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Mai 2009 bis auf den in den Erwägungen, auf welche verwiesen wurde, zugesprochenen Verzugszins aufhob und die Beschwerde bezüglich dieses Verzugszinses abwies, dass V. _____ am 10. Mai 2010 ein Gesuch um Erläuterung der besagten Ziffer des Urteils-Dispositivs einreichen lässt, dass keine Vernehmlassungen eingeholt wurden, dass wenn das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Urteils unklar, unvollständig oder zweideutig ist, seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält, das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung (oder Berichtigung) vornimmt (Art. 129 Abs. 1 BGG), dass die Gesuchstellerin nicht dartut, inwiefern einer der genannten Erläuterungstatbestände gegeben sein soll, dass sie vielmehr inhaltliche Kritik am Urteil 8C_629/2009 übt und dabei namentlich eine Verletzung von Art. 6 und Art. 8 EMRK sowie des Gebots der Rechtssicherheit rügt, dass solche Beanstandungen nicht Gegenstand einer Erläuterung im Sinne von Art. 129 BGG bilden können (Urteile 4G_2/2009 vom 21. Oktober 2009 E. 1.1, 2G_1/2009 vom 26. August 2009 E. 1), dass die Gesuchstellerin nicht begründet, inwiefern sich aufgrund der von ihr angerufenen Rechtsgrundlagen ein Erläuterungsbedarf ergeben soll, dass das Gesuch somit abzuweisen ist, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann, dass Gerichtskosten zu erheben sind (Urteil 5G_1/2009 vom 26. Januar 2010 E. 4, 4G_1/2007 vom 13. September 2007; ELISABETH ESCHER, in: Basler Kommentar, BGG, N 7 zu Art. 129 BGG),

welche der unterliegenden Gesuchstellerin überbunden werden (Art. 66 Abs. 1 BGG),
erkennt das Bundesgericht: 1. Das Erläuterungsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf
einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 750.- werden der Gesuchstellerin auferlegt. 3.
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und
dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Juni 2010 Im Namen der
I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: Ursprung Lanz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.